

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SF 1/16 R

S 9 SO 3400/15 (SG Mannheim)

.....,

Kläger,

g e g e n

Stadt Heidelberg,
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2016 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und
S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom
14. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit wegen sachlicher Unzuständigkeit nach § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an das Amtsgericht Heidelberg verwiesen (*Beschluss vom 14.12.2015*). Der Kläger wendet sich hiergegen und begehrt eine Entscheidung in der Sache ausdrücklich (nur) vom Bundessozialgericht - BSG - (*Schreiben vom 11.1. und 18.1.2016*).
- 2 Der Senat kann das Vorbringen des Klägers unter dieser Prämisse nicht als Beschwerde auslegen. Über eine Beschwerde wäre nämlich gemäß § 17a Abs 4 Satz 3 GVG iVm § 172 Abs 1 SGG nur vom Landessozialgericht (LSG) zu entscheiden. Ein Rechtsmittel unmittelbar an das BSG ist dagegen nicht statthaft. Das Rechtsmittel ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, ohne dass es einer Verweisung an das LSG entsprechend § 98 SGG bedürfte.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

